



Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management e.V.

DVFA e.V.
Der Berufsverband der Investment Professionals
Mainzer Landstraße 47a
60329 Frankfurt am Main
Tel: 069/5000423155
www.dvfa.de

DVFA Kommission Corporate Governance definiert Position zur Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern

Die DVFA Kommission Corporate Governance hat zur Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern Stellung bezogen und einen Kriterienkatalog zur Einordnung und Klassifizierung aufgestellt.

Um die kritische Diskussion im Aufsichtsrat zur Wahrung der Aktionärsinteressen sicherzustellen, ist eine überzeugende Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder und eine angemessene Unabhängigkeit des Gremiums und der Ausschüsse essentiell.

Die folgenden Aussagen beziehen sich ausschließlich auf die Kapitalvertreter im Aufsichtsrat, da die Arbeitnehmervertreter in einer unmittelbaren Verbindung zum Unternehmen stehen und ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Delegation durch die Arbeitnehmer einer Unabhängigkeit aus Sicht der Kommission entgegensteht.

Da der derzeit gültige Deutsche Corporate Governance Kodex (Ziff. 5.4.2 DCGK) diese Frage lediglich durch Negativkriterien berücksichtigt, die eine Unabhängigkeit negieren, werden folgende Kriterien zur Einordnung für eine Klassifizierung als unabhängiges Aufsichtsratsmitglied vorgegeben:

- **Länge der Mandatsdauer:**
 - Um zu vermeiden, dass durch eine zu große Nähe zum Unternehmen der kritische Blick verloren geht, scheidet eine Einordnung als unabhängiger Aufsichtsrat nach einer Mandatsdauer von maximal drei Amtsperioden oder 10 Jahren aus.
- **Groß-Aktionärsvertreter:**
 - Mitglieder des Aufsichtsrats, die mehr als 10% des stimmberechtigten Aktienkapitals vertreten, sind grundsätzlich nicht als unabhängig einzustufen. Eine mögliche Ausnahme wäre der Vertreter eines über 10% des stimmberechtigten Aktienkapitals verfügenden Minderheitsaktionärs, im Falle eines die stimmenmäßige HV-Mehrheit mehrjährig vertretenden Kontroll-Aktionärs.
- **Nahestehende Personen:**
 - Nahestehende Personen von Organmitgliedern (wie Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerschaften, Familie) gelten als nicht unabhängig.
 - Als nahestehende Personen qualifizieren sich vor allem Personen, die nach den gängigen Legaldefinitionen (HGB, InsO oder IAS) als solche anzusehen sind.
- **Ehemalige Vorstandsmitglieder:**
 - Ehemalige Vorstandsmitglieder können aufgrund ihrer anhaltenden Verbindung (wie Pensionsregelungen) zur Gesellschaft nicht als unabhängig angesehen werden.



Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management e.V.

- **Entsenderechts-Bestellung:**
 - Jegliche Entsenderechte durch Gesetz oder Satzung negieren eine Unabhängigkeit.
- **Ehemalige Abschlussprüfer und Berater:**
 - Ehemalige Abschlussprüfer, Vorstände von mandatierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Berater des Unternehmens, die die Gesellschaft in den vorangehenden fünf Jahren geprüft bzw. wesentlich beraten haben, sind als nicht unabhängig einzustufen. Dies gilt bei ehemaligen Abschlussprüfern für die Übernahme des Prüfungsausschussvorsitzes (vor allem vor dem Hintergrund von Prüfmandaten und Honorarfestlegung).
- **Verbindung zu Wettbewerbern und wesentlichen Partnerunternehmen:**
 - Aufsichtsratsmitglieder, die geschäftsführende oder Aufsichtsratsmandate bei wesentlichen Partnerunternehmen (insbesondere wesentliche Zulieferer, Abnehmer o.ä.) oder wichtigen Wettbewerbern wahrnehmen, sind aufgrund der regelmäßig vermutbaren Interessenkonflikte als nicht unabhängig anzusehen.
- **Ausschussbesetzung:**
 - Eine mehrheitlich unabhängige Besetzung des Aufsichtsrats soll sich auch in der Besetzung der wichtigsten Ausschüsse (Prüfung, Nominierung, Vergütung, Compliance) spiegeln. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll, die Vorsitzenden der anderen Ausschüsse sollten unabhängig sein.
- **Transparenzerfordernisse:**
 - Die mehrheitlich unabhängige Besetzung soll unter besonderer Berücksichtigung des Doppelstimmrechts des Aufsichtsratsvorsitzenden regelmäßig in der Entsprechenserklärung festgestellt und die als unabhängig eingestufenen Mitglieder des Aufsichtsrats und Kandidaten im Geschäftsbericht sowie auf der Internetseite bei Wahlvorschlägen in der Tagesordnung zur Hauptversammlung gekennzeichnet werden.
 - Lebensläufe und Wahlvorschläge sollen Mandate im Prüfungsausschussvorsitz sowie Konzernmandate aufführen.
 - Die individuelle Sitzungsteilnahme soll in übersichtlicher, tabellarischer Form sowohl für Teilnahme an Ausschusssitzungen, als auch an Sitzungen des Gesamtplenums inkl. der Teilnahmequoten veröffentlicht werden. Die Teilnahmequoten für Ausschusssitzungen soll dabei mindestens 75%, für Plenarsitzungen mindestens 90% betragen.
 - Erhebliche Geschäfte sowie separat vergütete Beratungsleistungen von Aufsichtsratsmitgliedern und nahestehenden Personen mit der Gesellschaft sind vom Aufsichtsrat zu prüfen und nach Genehmigung zeitnah transparent zu machen. Zu den Erheblichkeitskriterien: siehe die bevorstehende Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARR) in deutsches Recht.



Deutsche Vereinigung für
Finanzanalyse und Asset Management e.V.

DVFA Kommission Corporate Governance wird geleitet von Michael Schmidt, Deka Investment und Vorstandsmitglied DVFA e.V., Prof. Alexander Bassen, Universität Hamburg, und Prof. Christian Strenger, DWS als stellvertretende Leiter der Kommission.

Weiter Mitglieder der DVFA Kommission Corporate Governance sind:

- Dr. Alexander Juschus, Safe Services für Aufsichtsgremien & Finanzexperten
- Prof. Dr. Julia Redenius-Hövermann, LL. M., Frankfurt School of Finance & Management
- Isabel Reuss, Allianz Global Investors
- Hendrik Schmidt, DWS
- Ingo Speich, Union Investment

Frankfurt, 04.09.2018

DVFA e.V.: Die Landesorganisation der Investment Professionals in den deutschen Finanz- und Kapitalmärkten mit 1.400 persönlichen Mitgliedern. Der Verband engagiert sich für die Professionalisierung des Investment-Berufsstandes, erarbeitet Standards und fördert den Finance-Nachwuchs. Der Verband ist international verankert. Er ist Mitglied von EFFAS - European Federation of Financial Analysts Societies mit über 17.000 Investment Professionals europaweit und auch Mitglied bei der ACIIA - Association of Certified International Investment Analysts, einem Netzwerk mit 100.000 Investment Professionals weltweit.

DVFA e.V.
Der Berufsverband der Investment Professionals
Mainzer Landstr. 47a; 60329 Frankfurt am Main
Fon: +49 (0) 69 / 50 00 42 30 - 155
eMail: mku@dvfa.org
www.dvfa.de